Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10033

04. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9818 und 13/9976 –

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/9741 –

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

A. Problem

In zunehmendem Maße werden unterschiedliche Ansätze und Modelle zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt und angewendet. Es ist daher erforderlich, die Rahmenbedingungen des Sozialrechts zu verbessern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Annahme der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Es sind darin u. a. folgende gesetzliche Regelungen vorgesehen:

- sozialversicherungsrechtlicher Schutz auch in Freistellungsphasen, sofern in dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird;
- Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Fälligkeit des Arbeitsentgelts in den Arbeits- und Freistellungsphasen;

- gesetzliche Aufforderung an die Vertragsparteien, Vorkehrungen zur Absicherung von Langzeitkonten zu treffen;
- Erleichterung der Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes und Ausdehnung seines zeitlichen Geltungsbereichs für Altersteilzeitfälle, die bis 31. Juli 2004 beginnen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen durch den Vollzug des Gesetzes geringfügige Mehraufwendungen durch die Einführung eines Meldeverfahrens zwischen den Arbeitgebern und den Trägern, die aber derzeit nicht genau beziffert werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/9741, 13/9818 und 13/9976 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Franz Thönnes**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
– Drucksachen 13/9741, 13/9818 und 13/9976 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

   „(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

   1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
   2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen.

   Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes."	
2. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:	2. unverändert
„§ 7a Insolvenzschutz	
(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit	
1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und	
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt.	
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.	
(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab."	
3. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	3. unverändert
„Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten bankūblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks."	
4. Nach § 23a wird folgender Paragraph eingefügt:	4. Nach § 23a wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	„§ 23b Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen
(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit	(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit
1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder	1. unverändert
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.	2. unverändert
Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.	Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt **oder zeitgleich mit Arbeitsentgelt angerechneten Kindererziehungszeiten** bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches der berufsständischen Versorgungseinrichtung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich mit. Die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt dem Arbeitgeber mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist; Absatz 2 Satz 2 bis 5, 8 und 9 gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gilt Absatz 2 nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt."	(4) unverändert
5. In § 28k Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:	5. unverändert
„f) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 23b Abs. 2 gezahlt werden."	
Artikel 2 **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**	**Artikel 2** **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**
§ 134 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), *das* durch ... geändert *worden ist,* wird wie folgt geändert:	**Das** Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), **zuletzt** geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
	1. § 122 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
	„3. mit Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der letzten persönlichen Meldung des Arbeitslosen, wenn der Arbeitslose die Meldung nicht vor Ablauf dieses Zeitraums beim zuständigen Arbeitsamt oder einem Dritten, der an der Vermittlung des Arbeitslosen beteiligt ist (§ 37 Abs. 2), erneuert, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 3 nichts anderes ergibt."
	2. § 134 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:	**a)** unverändert
„3. Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches)."	
2. In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:	**b)** unverändert
„4. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,".	
3. Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.	**c)** unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Dem § 151 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1998 durch Rechtsverordnung für Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, und für Härtefälle näher zu regeln, daß die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung nicht nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 erlischt. Es kann ferner Näheres über Art und Weise der Erneuerung der persönlichen Meldung bei Dritten, die an der Vermittlung beteiligt sind, und das Zusammenwirken zwischen Arbeitsamt und Drittem bestimmen."

4. Dem § 337 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, daß ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist."

5. § 428 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht."

2. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird."

3. In § 186 Abs. 1 werden die Wörter „die Beschäftigung" durch die Wörter „das Beschäftigungsverhältnis" ersetzt.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 4

unverändert

Entwurf

1. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Beiträge, die nach dem Beginn der Rente für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, werden bei der Berechnung der Entgeltpunkte berücksichtigt."

3. § 199 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Sätze 1 und 2 sind

   1. für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege und

   2. für die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung nach § 23b Abs. 2 Satz 7 des Vierten Buches

   entsprechend anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), *das* zuletzt durch ... geändert *worden ist,* wird wie folgt *gefaßt:*

„Dies gilt nicht, wenn

1. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder

2. Beiträge für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, ausgenommen bei laufenden Renten der Rentenversicherung."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ...,wird wie folgt **geändert:**

1. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn

1. unverändert

2. unverändert

2. Dem § 45 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am ... [Tag nach Verkündung dieses Gesetzes] bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird."

3. In § 48 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4" durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 " ersetzt.

Entwurf

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23a" durch die Angabe „§§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „2001" durch die Angabe „2004" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

   1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und

   2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

   In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeit vereinbart worden ist. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 gilt entsprechend. In einem Be-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

   1. unverändert

   2. unverändert

   Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
reich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Alternative 2 auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden."	Alternative 2 auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden."
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von fünf Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen."	„(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von fünf Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. **Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von fünf Jahren zu erbringen.**"
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:	
„2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit	
a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder	
b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses maßgebend ist, und".	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bleibt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit außer Betracht, als nach Berücksichtigung des laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird."	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2" die Angabe „und 3" eingefügt.	
4. In § 8 Abs. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.	4. unverändert
	4a. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte."
	b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen des § 23b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten Vollzeitarbeitsentgelts als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für die Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."
5. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	5. unverändert
„Endet die Altersteilzeitvereinbarung in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, bleibt der Anspruch auf Leistungen für zurückliegende Zeiten erhalten, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden."	
6. In § 16 wird die Angabe „2001" durch die Angabe „2004" ersetzt.	6. unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Dem § 16a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Dem § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend. Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht."

Artikel 10

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 9a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 96 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 10

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a wird folgende Nummer eingefügt:

   „4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,".

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den Umfang des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach § 23b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen."

2. Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 gilt auch für die nach § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gezahlten Beiträge."

Artikel 11

Übergangsregelung

(1) Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Beiträge, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt worden sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 gilt der in Artikel 1 Nr. 2 genannte § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben:

1. In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Insolvenzgeld" das Wort „Konkursausfallgeld".

2. Absatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land, einer Gemeinde sowie einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der der Konkurs nicht zulässig ist oder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert."

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 13	**Artikel 13**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft, **soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.**
	(2) Artikel 5 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 9a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(3) Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
(2) Artikel 11 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.	**(4)** Artikel 11 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Franz Thönnes

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/9741 ist in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/9818 ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 ebenfalls an die oben genannten Ausschüsse überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Anlage 2 der Drucksache 13/9818). Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme findet sich auf Drucksache 13/9976.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 122. Sitzung am 4. Februar 1998 einvernehmlich die Durchführung einer nichtöffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die in der 123. Sitzung am 11. Februar 1998 stattfand. Als Sachverständige zur Frage der Insolvenzsicherung und der tarifvertraglichen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wurden Dr. Helmuth Schuster (Volkswagen AG), Werner Bischoff (IG Bergbau, Chemie und Energie) und Prof. Dr. Peter Hanau gehört. Der Sachverständige Dr. Helmuth Schuster bewertete den Vorschlag, über die Tarifverträge hinaus auch für Einzelvereinbarungen oder betriebliche Vereinbarungen einen Verteilzeitraum von drei Jahren vorzusehen, positiv. Es solle aber klargestellt werden, daß die außertariflichen Mitarbeiter dort, wo es Tarifvereinbarungen über fünf oder mehr Jahre gebe, auch in den Genuß von gleichwertigen Einzelvereinbarungen kämen. Im übrigen sei es im Grundsatz richtig, jeweils für die spezifischen Modelle Insolvenzregelungen in den Vereinbarungen der Tarif- und Betriebsparteien festzulegen. Hier sehe er zudem eine Chance zur Entwicklung von neuen Modellen. Auch der Sachverständige Werner Bischoff erklärte, daß man mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Insolvenzschutz bzw. der Aufforderung, Regelungen zu treffen, leben könne. Hier liege eine Chance für die Vertragsparteien, eigene Modelle zum Insolvenzschutz zu entwickeln. Im übrigen sei aus seiner Sicht eine Klarstellung zur Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs erforderlich. Die jetzige Formulierung bedeute eine wesentliche Einschränkung, da die Altersteilzeit mit einem zehnjährigen Verteilzeitraum danach schon im Jahre 2001 begonnen haben müsse. Auch bei Nutzung des zehnjährigen Verteilzeitraumes müsse förderungsfähige Altersteilzeit aber bis zum 31. Juli 2004 begonnen werden können. Für den Sachverständigen Prof. Dr. Peter Hanau war die Rechtsnatur des in § 7a SGB IV geregelten Insolvenzschutzes offen. Aus seiner Sicht handele es sich um einen Programmsatz, der aber wegen seiner Appellfunktion und der unmittelbaren insolvenzrechtlichen Auswirkungen nicht wertlos sei. Die Frage, ob § 7a SGB IV eine Muß- oder Kann-Regelung sei, müsse vom Gesetzgeber unbedingt klargestellt werden. Außerdem sprach er sich dafür aus, für kleinere Wertguthaben eine Kann-Bestimmung zum Insolvenzschutz aufzunehmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741 in seiner 123. Sitzung am 11. Februar 1998 erstmalig beraten und die Beratung zusammen mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9818 in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 fortgesetzt und abgeschlossen. Der Ausschuß hat die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

b) Mitberatende Voten

Der Rechtsausschuß erhebt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741. Er geht davon aus, daß es sich bei § 7a (SGB IV) um eine Muß-Vorschrift handelt. Ein gleichlautendes Votum hat der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 4. März 1998 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9818 abgegeben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuß vorgelegten Änderungsanträge (Ausschußdrucksache 1298) anzunehmen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9818 in seiner Sitzung am 4. März 1998 beraten und dazu einvernehmlich seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741 vom 11. Februar 1998 bestätigt.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 den

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuß vorgelegten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Im übrigen hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9818 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS beschlossen, von der Mitberatung abzusehen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9741 anzunehmen. Der Ausschuß hat dabei auch den noch nicht überwiesenen inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9818 in seine Beratungen mit einbezogen und empfohlen, sein Votum auch dieser Vorlage zugrunde zu legen.

c) Abgelehnte Änderungsanträge

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschußdrucksache 1331 fand im Ausschuß keine Mehrheit:

Artikel 1 (SGB IV) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird in § 7a Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Vertragsparteien haben im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt."

Artikel 2 (SGB III) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

   § 122 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die Meldung ist nach Aufforderung durch das Arbeitsamt zu erneuern. Das Arbeitsamt soll dabei die Vermittlungsaussichten und die persönlichen Umstände des Arbeitslosen berücksichtigen."

   b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

      „3. wenn der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, die Meldung zu erneuern, nicht nachkommt."

2. Folgende neue Nummer wird angefügt:

   Im § 152 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. sich persönlich arbeitslos zu melden und diese Meldung zu erneuern (§ 122 Abs. 1)."

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschußdrucksache 1299 fand im Ausschuß keine Mehrheit:

Artikel 2 (SGB III) wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

§ 122 Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge der Gruppe der PDS auf Ausschußdrucksache 1329 fanden im Ausschuß ebenfalls keine Mehrheit:

Artikel 2 (SGB III) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

   a) Im § 27 Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Beigeordneter" die Worte „sowie als ehrenamtlicher Mitarbeiter in einem als gemeinnützig anerkannten Verein" eingefügt.

   b) In § 118 Abs. 2 wird am Ende nach dem Satzzeichen folgender Satz eingefügt:

      „Eine ehrenamtlich ausgeübte Beschäftigung im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 4 dieses Gesetzes auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus, sofern der Arbeitslose nicht erklärt, durch die Ausübung dieser Tätigkeit an der Beschäftigungssuche im Sinne des § 119 dieses Gesetzes gehindert zu sein."

2. Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

   In § 119 Abs. 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

   a) § 122 Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

   b) In § 117 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Das Arbeitslosengeld wird regelmäßig für die gesamte Dauer des Anspruchs bewilligt."

4. Nach § 120 (Sonderfälle der Verfügbarkeit) ist nach Absatz 2 ein weiterer Absatz 3 einzufügen:

   „(3) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 119 Abs. 3 Satz 3 steht dies der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung bis zu vier Wochen im Jahr nicht entgegen, wenn vorher beim Arbeitsamt festgestellt wurde, daß dadurch in dieser Zeit die Vermittlung in Arbeit, in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung und an einer Maßnahme der Arbeitsberatung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch

bei Teilnahme von Arbeitslosen bis zu 24 Werktagen im Jahr

a) an einer Bildungsveranstaltung, durch deren Besuch seine Vermittlungsfähigkeit verbessert wird, oder

b) an einer sonstigen Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

Eine Beeinträchtigung der Vermittlung in Arbeit liegt erst dann vor, wenn nicht genügend andere Arbeitslose vorhanden sind, mit denen offene Stellen, die für den Arbeitslosen in Betracht kämen, besetzt werden können. In dem Fall des Satzes 2 Buchstabe b muß der Arbeitslose während der Teilnahme für das Arbeitsamt zur üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost erreichbar sein, die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall eines Arbeitsangebotes durch das Arbeitsamt glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben."

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe zielen darauf ab, flexible Arbeitszeitregelungen durch entsprechende Anpassung des Sozialrechts zu fördern. In den Gesetzentwürfen sind dazu u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- sozialversicherungsrechtlicher Schutz auch in Freistellungsphasen, sofern in dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird;
- Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Fälligkeit des Arbeitsentgelts in den Arbeits- und Freistellungsphasen;
- gesetzliche Aufforderung an die Vertragsparteien, Vorkehrungen zur Absicherung von Langzeitkonten zu treffen;
- Erleichterung der Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes und Ausdehnung seines zeitlichen Geltungsbereichs für Altersteilzeitfälle, die bis 31. Juli 2004 beginnen.

III. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erläuterten, daß es Ziel der Gesetzentwürfe sei, den unterschiedlichen Modellen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit besser Rechnung zu tragen als dies nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Sozialrechts möglich sei. Es sei u. a. vorgesehen, den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten auch in Phasen der Freistellung von der Arbeitsleistung zu gewährleisten. Außerdem werde die Anwendung des Altersteilzeitgesetzes erleichert, um auf diese Weise Anreize zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu geben. Die vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beträfen zum einen das Verwaltungsverfahrensrecht und die Altersteilzeitregelung, zum anderen Änderungen im SGB III, für die sich dringender Handlungsbedarf ergeben habe. Die im SGB III zwingend vorgeschriebene Dreimonatsmeldung nehme die Arbeitsverwaltung aufgrund der Absolutheit und Ausnahmslosigkeit der Vorschrift über Gebühr in Anspruch. Zu dieser unbeabsichtigten Nebenfolge habe die zwingende Einbeziehung von Personen, bei denen der mit der Meldung verfolgte Zweck nicht erreicht werden könne, geführt. Im Änderungsantrag sei daher eine Änderung der geltenden Rechtslage im Sinne einer flexibleren Handhabung durch die Arbeitsverwaltung vorgesehen. Sie stellten außerdem zur Altersteilzeit klar, daß die Übergangsregelung des Artikels 11 Abs. 1 entgegen der Formulierung in der Gesetzesbegründung auch für Altersteilzeitvereinbarungen gelte. Die verlängerte Anwendbarkeit des Altersteilzeitgesetzes vom 31. Juli 2001 auf den 31. Juli 2004 gelte für alle Altersteilzeitfälle, die spätestens am 31. Juli 2004 beginnen. Auch die Fälle mit einem bis zu zehnjährigen Verteilzeitraum könnten daher bis zum 31. Juli 2004 beginnen. Im übrigen betonten sie, daß die im Änderungsantrag der Fraktion der SPD vorgesehene Änderung zur Insolvenzregelung nicht erforderlich sei. Sie sei bereits in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung zwingendes Recht. Auch befürchteten sie, daß die von der Fraktion der SPD vorgesehene Änderung zu den Wertguthaben die Umsetzung der Altersteilzeitregelung behindere. Zum Änderungsantrag der Gruppe der PDS zur ehrenamtlichen Tätigkeit merkten sie an, daß es dazu bei den Betroffenen eine gewisse Verunsicherung gebe. Es müsse klargestellt werden, daß es im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit durch Arbeitslose allein um das Kriterium der Verfügbarkeit gehen könne, da die zeitliche Begrenzung von 15 Stunden im Ehrenamt schnell erreicht sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD fanden es grundsätzlich begrüßenswert, daß mit den Gesetzentwürfen nicht nur der rechtliche Rahmen für eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung im Alter, sondern auch ganz allgemein für Arbeitszeitkonten und flexiblere Arbeitszeitregelungen geschaffen werde. Sie bedauerten zugleich, daß sich die gesetzlichen Regelungen für bereits bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse, in denen zum größten Teil Frauen beschäftigt seien, nicht positiv auswirkten. So seien beispielsweise Frauen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden von den Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz ausgenommen. Dies sei – gerade vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen – ein sehr unbefriedigender Zustand. Aus ihrer Sicht sei deshalb in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates auch für diesen Bereich eine Regelung erforderlich. Sie legten im übrigen einen Änderungsantrag zum Insolvenzschutz vor. Durch die vorgeschlagene Änderung werde klargestellt, daß jede Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung als gesetzlichen Auftrag einen Insolvenzschutz enthalten müsse. Zugleich würden die zeit- und betragsmäßigen Begrenzungen für die Einbeziehung eines Wertguthabens in den Insolvenzschutz enger gefaßt. Für einen Arbeitnehmerhaushalt sei es im Regelfall nämlich nicht vertretbar, eine Insolvenzsicherung erst oberhalb eines Wertguthabens von 13 020 DM vorzu-

sehen. Ein verbesserter Insolvenzschutz sei zur Erhöhung der Akzeptanz der Altersteilzeit zwingend erforderlich. Hinsichtlich der verschärften Meldepflicht im Arbeitsförderungsrecht verwiesen sie auf ihre bekannte Position, daß damit keine aktive Vermittlungstätigkeit verbunden sei. Diese schematische Regelung entspreche den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes nicht und überziehe viele Arbeitslose mit überflüssigen Kontrollen. Sie legten daher einen Änderungsantrag vor, nach dem eine Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung nur dann zu erfolgen habe, wenn das Arbeitsamt dies für geboten halte. Das Arbeitsamt solle dabei nicht nur die Vermittlungsaussichten für den einzelnen Arbeitslosen, sondern auch die in seiner Person liegenden Umstände wie beispielsweise das Alter oder das Vorliegen einer Behinderung berücksichtigen. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit von Arbeitslosen komme es auf die tatsächliche Verfügbarkeit für eine neue Beschäftigung an. Angesichts der in der derzeitigen Regelung liegenden Probleme sei hier eine geeignete Klarstellung durch die Bundesregierung wünschenswert. Begrüßt wurde die einvernehmliche Lösung bei der Übermittlung von Geldleistungen an Arbeitslose ohne Girokonto.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzten zwar die Gesetzentwürfe grundsätzlich positiv ein, weil aus ihrer Sicht Arbeitsumverteilung ein wesentliches Standbein zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sei, sahen aber Nachbesserungsdedarf im Detail. Sie betonten, daß die Arbeitsämter nach ihrer Einschätzung durch die im SGB III zwingend vorgeschriebene Meldepflicht der Arbeitslosen im Dreimonatsrhythmus überlastet seien. Dies gehe zu Lasten ihrer eigentlichen Aufgaben, insbesondere der Vermittlungstätigkeit. Die Dreimonatsmeldung diene im übrigen nur der Überprüfung der Arbeitslosen, ein Vermittlungsangebot der Arbeitsverwaltung sei damit nicht verbunden. Ihre Fraktion habe daher einen Änderungsantrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Verschlankung der Verwaltung die ersatzlose Streichung dieser Vorschrift vorgesehen sei, da die derzeitige Regelung eine unzumutbare Belastung bedeute. Im übrigen schlossen sie sich dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Insolvenzschutz an, da auch aus ihrer Sicht deutlich gemacht werden müsse, daß es sich hier um eine zwingende Vorschrift handele. Zur ehrenamtlichen Tätigkeit verwiesen sie darauf, daß das ehrenamtliche Engagement der Arbeitslosen nur zu begrüßen sei. Es liege daher im Interesse aller, in diesem Punkt zu einer flexibleren Regelung zu kommen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. unterstrichen, daß mit den vorliegenden Regelungen zur Flankierung der flexiblen Arbeitszeit der bisherige Reformkurs fortgesetzt werde. Jahres- und Lebensarbeitszeitkonten erforderten flexible Regelungen in den Sozialversicherungszweigen. Diese Regelungen seien in den Gesetzentwürfen verankert. Für ihre Fraktion sei es besonders wichtig, daß entsprechende Vereinbarungen jetzt innerhalb von drei Jahren in Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen ohne Tarifvorbehalt abgeschlossen werden könnten. Danach sei allerdings eine tarifvertragliche Regelung erforderlich. Aus ihrer Sicht sei dies ein wichtiges Signal in der Diskussion um die notwendige Flexibilisierung der Arbeitszeit unter besonderer Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Betriebe.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS begrüßten die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Ausweitung von Arbeitszeitkonten. Dies gebe den sozialrechtlichen Rahmen dafür ab, Erwerbsbiographien zu unterbrechen, ohne dabei auf sozialrechtlichen Schutz verzichten zu müssen. Im übrigen legten sie mehrere Änderungsanträge zum SGB III vor. Einer der Änderungsanträge trage der Tatsache Rechnung, daß durch die Neuregelungen im SGB III die Fortsetzung der ehrenamtlichen Beschäftigung im bisherigen Umfang unmöglich gemacht werde oder aber zum Leistungsverlust führe. Die Erfahrung aus der Praxis zeige, daß die derzeitige Regelung dazu führe, daß bei Arbeitslosen systematisch ehrenamtliche Tätigkeit abgefragt werde. Solange die Arbeitslosen trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Lage seien, sich um Arbeit zu bemühen, dürfe die zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden keine Rolle spielen. In einem weiteren Änderungsantrag sprachen auch sie sich für die ersatzlose Streichung der Dreimonatsmeldung der Arbeitslosen aus. Sie verwiesen darauf, daß die derzeit geltende Meldepflicht, die in keinem Zusammenhang mit Vermittlungs- und Beratungsangeboten stehe, eine unzumutbare Belastung der Arbeitslosen bedeute und die Arbeitsverwaltung bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben behindere. Weitere Änderungsanträge betrafen die Verpflichtung zu Eigenbemühungen und Sonderfälle der Verfügbarkeit.

Der Vertreter der Bundesregierung erklärte, daß die im Gesetzentwurf in § 7a SGB IV vorgesehene Regelung zum Insolvenzschutz nach Auffassung der Bundesregierung als zwingendes Recht zu verstehen sei, wenngleich keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehen sei. Die Formulierung in § 7a müsse im Kontext des SGB IV gesehen werden, dessen Bestimmungen im Indikativ gefaßt seien. Dabei seien bislang nie Zweifel daran geäußert worden, daß es sich um Muß-Vorschriften handele.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4

Nach § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1999 werden beim Zusammentreffen von Kindererziehungs- und Beitragszeiten vorrangig die Beitragszeiten (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Ist ein Kalendermonat also bereits bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit Beitragszeiten belegt, werden Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt.

Arbeitsentgelt aus angesparten Arbeitszeitguthaben wird bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung, z. B. bei Kündigung („Störfall"), sofort fällig und beginnend mit dem Monat des Störfalls auf die davorliegenden Kalendermonate bis zur Beitragsbemessungsgrenze verteilt, gleichgültig, in welchen Monaten das angesparte Guthaben „verdient" wurde. Da infolgedessen das Entgelt im Störfall nicht den Monaten zugeordnet werden kann, in denen die entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde, könnte in bestimmten Fallkonstellationen eine Kindererziehungszeit unberücksichtigt bleiben, obwohl dies nur wegen dieser – im Einzelfall – nicht exakt zuzuordnenden Beitragszahlung aus Arbeitszeitguthaben eintritt.

Um von vornherein verfassungsrechtliche Zweifel zu vermeiden, soll sichergestellt werden, daß – abweichend von § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – im Störfall bei zeitgleichen Kindererziehungs- und Beitragszeiten aus Arbeitszeitguthaben vorrangig die Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 2

Zur Einleitung

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Einfügung der Nummer 1 (neu).

Zu Nummer 1 (neu)

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 SGB III ist ein Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zur Vermeidung leistungsrechtlicher Nachteile gehalten, die persönliche Arbeitslosmeldung ausnahmslos und auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten zu erneuern. Wegen ihrer Absolutheit führt die Regelung zu unbeabsichtigten Nebenfolgen und unzumutbaren Härten, die durch flexiblere Handhabung vermieden werden sollen.

Die vorgeschlagene Rechtsänderung soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in die Lage versetzen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Umständen eine Erneuerung der persönlichen Arbeitslosmeldung innerhalb von drei Monaten ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Dabei sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, deren Vermittlung in Arbeit besonders erschwert ist oder bei denen die Verpflichtung zur Erneuerung der Meldung als eine Härte erscheint.

Der Vorschlag sieht zusätzlich vor, daß der Leistungsbezieher die persönliche Arbeitslosmeldung auch bei dem Dritten erneuern kann, den das Arbeitsamt mit Einwilligung des Arbeitslosen nach § 37 Abs. 2 SGB III an der Vermittlung beteiligt hat. Diese Regelung erscheint insbesondere im Interesse des Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden dringend geboten.

Zu Nummer 2 (neu)

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Einfügung der Nummer 1 (neu).

Zu Nummer 3 und 5 (neu)

Folgeänderung zu der in Nummer 1 (neu) enthaltenen Regelung. Die Vorschrift des § 151 Abs. 3 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der in § 122 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 4 (neu)

Die seit Jahresbeginn erfolgte Erhebung von Gebühren für die Übermittlung von Geldleistungen an Arbeitslose ohne Girokonto ist für all diejenigen Arbeitslosen nicht akzeptabel, denen die Einrichtung eines Girokontos ohne eigenes Verschulden von den Geldinstituten verwehrt wird. Diese Arbeitslosen müssen die Lohnersatzleistung, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, erhalten können, ohne dafür Gebühren entrichten zu müssen. Der Änderungsantrag stellt dies sicher. Er stellt klar, daß Geldleistungen an Arbeitslose auch dann ohne Abzug der dadurch veranlaßten Kosten durch die Bundesanstalt für Arbeit ausgezahlt werden, wenn eine Überweisung auf ein Girokonto nur deshalb nicht möglich ist, weil dem Arbeitslosen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden verwehrt wurde. In all den Fällen, in denen Arbeitslose nicht die Einrichtung eines Girokontos bei einem Geldinstitut beantragt haben oder ihnen z. B. wegen vorhergegangenem Kreditbetruges die Einrichtung eines Girokontos von einem Geldinstitut verweigert wurde, bleibt es bei dem in Satz 2 vorgesehenen Abzug der hierdurch veranlaßten Kosten.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf. Es wird klargestellt, daß § 44 SGB X in den Fällen des § 23b SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) ausgeschlossen ist; das bedeutet, daß entsprechend einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts die in die Vergangenheit zurückwirkende Beitragsentrichtung nicht zu einer Neuberechnung von Lohnersatzleistungen wie Übergangsgeld führt, die in diesen zurückliegenden Zeiträumen erbracht wurden. Eine Ausnahme soll für laufende Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Zu Nummer 2 (neu)

Die Praxis, insbesondere bei den Trägern der Rentenversicherung, hat gezeigt, daß rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung nach Überschreitung der Zehnjahresfrist nicht mehr zurückgenommen werden können, auch wenn sich der Rentner der Unrechtmäßigkeit z.B. doppelter Rentenzahlungen bewußt ist (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Der Bundesrechnungshof fordert eine Rechtsänderung (Drucksache 13/5700). Die Neuregelung läßt eine Rücknahme auch nach Ablauf von 10 Jahren zu, begrenzt die Rücknahme aber auf laufende Geldleistungen. Abgeschlossene Fälle werden nicht erfaßt. Eine Rücknahme für die Zeit ab Inkrafttreten der Neuregelung (§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X) ist auch in den Fällen zulässig , in denen die Frist von 10 Jahren am Tage des Inkrafttretens der Neuregelung bereits abgelaufen war; in diesen Fällen soll jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes die Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 3 (neu)

Folgeänderung zu Nummer 2 (neu) sowie Klarstellung (Absatz 4 Satz 2) entsprechend der geltenden Praxis und Rechtsprechung, daß lediglich auf die Rücknahmefrist in § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X verwiesen wird. Die Voraussetzungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten mit Wirkung für die Vergangenheit ergeben sich direkt aus § 48 SGB X.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Klarstellung. Wenn die Altersteilzeitarbeit in der im Altersteilzeitgesetz zugelassenen Weise in Arbeits- und Freistellungsphasen aufgeteilt wird, liegt zugleich immer ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des durch Artikel 1 Nr. 1 neu gefaßten § 7 SGB IV vor. Die Verweisung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Klarstellung. Die Erweiterung des Verteilzeitraums für die Altersteilzeitarbeit auf bis zu 10 Jahre soll nicht dazu führen, daß der Arbeitgeber über diesen gesamten Zeitraum hinweg das Arbeitsentgelt aufstocken und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge entrichten muß, um Förderleistungen erhalten zu können, die ihrerseits höchstens für 5 Jahre erbracht werden. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers beschränken sich auf den Zeitraum, für den auch eine Förderung möglich ist.

Zu Nummer 4a Buchstabe a (neu)

Die Regelung wird an das Bemessungsrecht des SGB III in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung angepaßt. Die Vorschrift gewährleistet, daß ein Arbeitnehmer, dessen Altersteilzeitbeschäftigungsverhältnis z.B. wegen Konkurs des Arbeitgebers beendet worden ist, ein Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Arbeitsentgelts erhält, das er ohne den Übergang auf die Altersteilzeitarbeit erzielt hätte.

Zu Nummer 4a Buchstabe b (neu)

Die Regelung stellt sicher, daß in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes im Blockmodell erfüllt und bei dem während der Phase der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber bereits Beiträge auf der Grundlage von 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem Altersteilzeitgesetz gezahlt werden, der Arbeitnehmer im Falle der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitvereinbarung, insbesondere durch Tod, nicht bessergestellt wird als ein Arbeitnehmer, der die Altersteilzeit im Wege der Teilzeitarbeit erfüllt. In beiden Fällen soll der Arbeitgeber nur Beiträge auf der Grundlage von 100 v.H. des bis zur vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erzielten Vollzeitarbeitsentgelts erbringen. Der Arbeitgeber teilt in den Fällen des § 10 Abs. 5 des Altersteilzeitgesetzes dem Träger der Rentenversicherung gemäß § 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV mit, daß dieses Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 5 des Altersteilzeitgesetzes nicht in den Versicherungskonten der gesetzlichen Rentenversicherung gespeichert werden soll, da es nur für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln ist. Folglich berechnet der Arbeitgeber anschließend den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Artikel 9a (neu)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch das 3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), d.h. bei der Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes wird das Wort „Konkursausfallgeld" ab 1. Januar 1999 durch den richtigen Ausdruck „Insolvenzgeld" (und nicht „Insolvenzausfallgeld") ersetzt.

Zu Artikel 13

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt grundsätzlich das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2 (neu)

Die dort genannten Änderungen sollen sobald wie möglich realisiert werden.

Zu Absatz 3 (neu)

Die in Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b im Falle von Einmalzahlungen vorgesehene Begrenzung des aufzustockenden Arbeitsentgelts soll nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft treten, da sich das rückwirkende Inkrafttreten in vielen Fällen zu Lasten des Arbeitgebers auswirken würde.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999.

Bonn, den 4. März 1998

Franz Thönnes

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333